

campa

Bedingungen für die Versicherung von Freizeit- und Ferienobjekten (AVB campa 2013)

1 campafix / campaplus

1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind (campaFix):

- 1.1.1 Das in der Police aufgeführte Objekt.
- 1.1.2 Die fest mit dem Objekt verbundenen oder auf der Parzelle fixierten Teile, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind, insbesondere Zelte, Vorzelte, Pavillons, Sonnenstoren, Sonnendächer, Schutzdächer, Markisen, Anbauten, Vorbauten, Einbauten, Sonnenkollektoren, Zäune, Grillstellen, Einfriedungen, Steingärten, Pools, vom Versicherungsnehmer als Mieter verlegte Leitungen und dergleichen.
- 1.1.3 Die ständig am Versicherungsort aufbewahrten, dem privaten Gebrauch dienenden, beweglichen Sachen (Hausrat), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind, z.B. Möbel, Geschirr, Bettinhalte, Geräte und dergleichen.
- 1.1.4 Kosten, welche infolge eines über diese Police versicherten Ereignisses anfallen:
 - Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination von versicherten Sachen.
 - Montage und Demontage von Gerüsten, Notdächern, Nottüren, Notschlössern und provisorischen Schutzeinrichtungen.
 - Ersetzen oder Ändern von Schlössern oder Schlüsseln.
 - Bewegen oder Schützen anderer Sachen, welche zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, nötig werden (Bewegungs- und Schutzkosten).
 - Freilegen und Zudecken von Leitungen.
 - Intervention von Feuerwehr und Polizei, sofern diese Kosten nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

Nur wenn besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, sind versichert (campaPlus):

- 1.1.5 Die fortlaufenden Standkosten/Platzgebühren, wenn das versicherte Objekt nach Eintritt eines durch campafix versicherten Ereignisses unbewohnbar wird. Die Entschädigung wird für maximal 9 Monate erbracht.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.2.1 Versichert sind unvorhergesehene, unfallmässig und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen.

1.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind:

- 1.3.1 Objekte, welche ständigen Wohnzwecken dienen oder kommerziell genutzt werden (z.B. Vermietung).
- 1.3.2 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 1.3.3 Boote und Motorfahrzeuge, je samt Zubehör.
- 1.3.4 Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Kredit- und Kundenkarten.
- 1.3.5 Wertpapiere, Sparhefte.
- 1.3.6 Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 1.3.7 Schmucksachen und Pelze.
- 1.3.8 Schäden, welche über eine Hausrat- oder Gebäudeversicherung gedeckt sind.
- 1.3.9 Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und dergleichen.
- 1.3.10 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 1.3.11 Schäden, welche infolge mangelhaftem Unterhalt oder fehlerhafter Konstruktion entstehen.
- 1.3.12 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 1.3.13 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind oder für welche eine Fachfirma haftbar gemacht werden kann.

1.4 Versicherungssummen

- 1.4.1 campafix: pro Schadenfall die in der Police vereinbarte Versicherungssumme, für Objekt, verbundene/fixierte Teile, Hausrat und Kosten zusammen.
- 1.4.2 campaplus: pro Schadenfall CHF 10'000.-.

1.5 Örtlicher Geltungsbereich

- 1.5.1 Die Versicherung gilt am in der Police aufgeführten Standort sowie im allfälligen Winterlager in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

2 campamobil

2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 2.1.1 Das in der Police aufgeführte Objekt.

- 2.1.2 Fest am versicherten Objekt montiertes Zubehör.
- 2.1.3 Die ständig im versicherten Objekt aufbewahrten, dem privaten Gebrauch dienenden, beweglichen Sachen (Hausrat), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind.
- 2.1.4 Kosten, welche infolge eines über diese Police versicherten Ereignisses anfallen:
- Bergung, Transport zur nächsten für die Reparatur geeigneten Werkstatt.
 - Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination von versicherten Sachen.
 - Montage und Demontage von Notdächern, Nottüren, Notschlössern und provisorischen Schutzeinrichtungen.
 - Ersetzen oder Ändern von Schlössern oder Schlüsseln.
 - Intervention von Feuerwehr und Polizei, sofern diese Kosten nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.2.1 Versichert sind unvorhergesehene, unfallmässig und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen, welche nicht über eine Teilkaskoversicherung versichert sind oder versichert werden können.

2.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind:

- 2.3.1 Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Kredit- und Kundenkarten.
- 2.3.2 Wertpapiere, Sparhefte.
- 2.3.3 Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 2.3.4 Schmucksachen und Pelze.
- 2.3.5 Defekte, Betriebsschäden und Motorschäden, welche nicht auf ein unvorhergesehenes, unfallmässig und plötzlich von aussen eintretendes Ereignis zurückzuführen sind.
- 2.3.6 Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und dergleichen.
- 2.3.7 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.3.8 Schäden, welche auf mangelhaften Unterhalt, Öl-mangel, fehlende Schmierung, fehlende Flüssigkeiten und dergleichen zurückzuführen sind.
- 2.3.9 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 2.3.10 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind oder für welche eine Fachfirma haftbar gemacht werden kann.

2.4 Versicherungssumme

- 2.4.1 Pro Schadenfall die in der Police vereinbarte Versicherungssumme, für Objekt, Zubehör, Hausrat und Kosten zusammen.

2.5 Örtlicher Geltungsbereich

- 2.5.1 Die Versicherung gilt in Europa und in den aussereuropäischen Mittelmeerstaaten.

3 campaTravel

3.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 3.1.1 Reisegepäck; d.h. alle Gegenstände, welche auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.
- Die Versicherungsdeckung besteht für Privateigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Mitversichert ist auch vorübergehend anvertrautes Dritteigentum.
 - Als Reise gelten ein Aufenthalt ausserhalb des rechtmässigen Wohnsitzes, welcher mehr als einen Tag dauert oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem Ort, welcher mindestens 30 Kilometer vom rechtmässigen Wohnsitz entfernt ist.
- 3.1.2 Kosten, welche infolge eines versicherten Ereignisses anfallen:
- Sperren von Karten.
 - Ausstellen von Notpässen.
 - Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten und Tickets.
 - Unbedingt nötige Anschaffungen infolge verspäteter Auslieferung von Reisegepäck.

3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 3.2.1 Versichert sind unvorhergesehene, unfallmässig und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen.

3.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind:

- 3.3.1 Motorfahrzeuge samt Zubehör.
- 3.3.2 Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Kredit- und Kundenkarten.
- 3.3.3 Wertpapiere, Sparhefte.
- 3.3.4 Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 3.3.5 Schmucksachen und Pelze.

3.4 Versicherungssumme

3.4.1 Pro Schadenfall die in der Police vereinbarte Versicherungssumme, für Reisegepäck und Kosten zusammen.

3.5 Örtlicher Geltungsbereich

3.5.1 Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Leistungen im Schadenfall

4.1.1 Im Teilschadenfall entschädigt die *emmental versicherung* die Reparaturkosten.

4.1.2 Im Totalschadenfall entschädigt die *emmental versicherung* die Kosten für die Neuanschaffung (Neuwert). Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Neuanschaffung.

4.1.3 Nicht entschädigt werden Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden, sowie ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten.

4.1.4 Bei *campaFix* und *campaMobil* werden die Reparaturkosten nur dann vergütet, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* nur einen allfälligen Minderwert.

4.1.5 Bei den Kosten und bei *campaPlus* entschädigt die *emmental versicherung* die effektiv angefallenen, belegten Beträge inklusive Schadenminderungskosten. Eingesparte Kosten (z.B. während der Dauer der Reparatur nicht angefallene Betriebskosten für Wasser und Strom) werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

4.1.6 Sind durch diese Police versicherte Schäden auch anderweitig versichert, entschädigt die *emmental versicherung* im Rahmen des vorhandenen Versicherungsschutzes nur einen allfällig ungedeckten Teil.

4.1.7 Die *emmental versicherung* verzichtet im Schadenfall ausdrücklich auf die Anrechnung einer Unterverversicherung.

4.1.8 Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen bilden in jedem Fall die Höchstentschädigung.

4.2 Selbstbehalt

4.2.1 Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 200.-, sofern in der Police kein höherer vereinbart worden ist.

4.2.2 Der Selbstbehalt wird für den ganzen Fall insgesamt nur einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

4.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

4.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

4.3.2 Der Versicherungsnehmer muss insbesondere in Zeiträumen, in denen das Objekt nicht bewohnt ist, geeignete Massnahmen gegen Diebstahl treffen (Objekt abschliessen, bewegliche Gegenstände verstauen usw.).

4.3.3 Der Versicherungsnehmer muss insbesondere Wasserleitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instandhalten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen verhindern. Solange das Objekt, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate bei Frostgefahr entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

4.3.4 Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherungsnehmer die *emmental versicherung* sofort benachrichtigen und schadenmindernde Massnahmen unverzüglich einleiten.

4.3.5 Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.